

# RS OGH 1978/2/21 4Ob11/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1978

## Norm

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Fällt die inkriminierte Handlung oder Unterlassung eines leitenden Angestellten in den Grenzbereich seiner Zuständigkeit und hätte nur deren Überschreitung, nicht aber das ihr zugrunde liegende Verhalten an sich, eine Vertrauensverwirkung zur Folge, dann wird in jenen Fällen, in denen der Angestellte nicht einer ausdrücklichen Weisung zuwider auf eigene Verantwortung gehandelt hat, hinsichtlich des Ausmaßes der als Folge dieser Handlung eintretenden Vertrauenserschütterung regelmäßig kein strenger Maßstab anzulegen sein.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/78

Entscheidungstext OGH 21.02.1978 4 Ob 11/78

## Schlagworte

SW: Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Anordnung, Vertrauensunwürdigkeit, Untreue, Treuepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0029412

## Dokumentnummer

JJR\_19780221\_OGH0002\_0040OB00011\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)